



Abteilung 13

Ergeht an:

laut Verteiler D und E
Expositur GB

Nachrichtlich an:

die Abteilung 1 - Erlasssammlung
Frau Umweltanwältin MMag.^a Ute Pöllinger
das Landesverwaltungsgericht Steiermark

GZ: ABT13-5691/2020-11

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Natur- und allgemeiner
Umweltschutz**

Bearbeiter: Dr. Kaufmann/Ro
Tel.: (0316) 877-2125
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 15. April 2020

Ggst.: § 5 StNSchG 2017, Vorgangsweise bei Verfahren zur Erteilung
einer naturschutzrechtlichen Bewilligung von **Ausleitungskraft-
werken**, Aktualisierung und Wiederverlautbarung.

Auf Grund des Erlasses der Abteilung Organisation und Informationstechnik vom 7. Jänner 2020, GZ: ABT01-3203/2012-48, (Innerer Dienst: Handhabung von Erlässen, Aktualisierung Dezember 2019) wird – amtsinterne Erlässe treten, abgesehen von nicht zutreffenden Ausnahmen, nach drei Jahren automatisch außer Kraft – der Erlass vom 19. April 2017, GZ: ABT13-57F-4/2012-65 als **Naturschutz-Erlass 1/2020** aktualisiert wiederverlautbart.

I.

Vorbemerkung

Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 1 StNSchG 2017 bedürfen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) auch die Errichtung von Ausleitungswasserkraftwerken einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Aus dem Titel zu § 5 StNSchG 2017 ergibt sich, dass der Bereich von natürlich fließenden Gewässern das Fließgewässer und den Bereich der Ufer umfasst. Welche Umgebung als Uferbereich anzusehen ist, hängt nicht von der Situierung der Anlagenteile eines Kraftwerkes ab, sondern bestimmt sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten ([siehe VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179](#)).

Die Naturschutzbehörde hat bei der Ermittlung der Zulässigkeit eines Vorhabens **von Amts wegen** vorzugehen. Sie hat insbesondere zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zumindest eine Sachverständige/einen Sachverständigen zu beauftragen. Der Sachverhalt ist gemäß den Vorgaben des § 3 StNSchG 2017 zu beurteilen.

Zum Umfang der Feststellung(en) bei erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist auf die

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

zahlreiche Rechtsprechung des VwGH, insbesondere auf [VwSlg. 17.684 A/2009](#), zu verweisen.

II.

Kriterienkatalog

In Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH ist mit Hilfe des Kriterienkataloges die Hochwertigkeit eines Fließgewässerabschnittes festzustellen. Hochwertige Fließgewässerabschnitte, als besondere charakteristische Landschaftseinheiten, sollen als unverändertes Naturerbe erhalten bleiben. Der Kriterienkatalog stellt für die Naturschutzbehörde eine objektive standardisierte Entscheidungsgrundlage dar. Der Partei bietet er Planungssicherheit.

Um eine steiermarkweit einheitliche Vorgangsweise zu erreichen sind die im Kriterienkatalog ([siehe Homepage der A 13](#))

- angeführte Ermittlung der Hochwertigkeit ([Teil A](#), Kapitel 6, Seite 14 ff.),
- angeführten Kriterien zur Ermittlung der Hochwertigkeit ([Teil A](#), Kapitel 7. Seite 20 ff.),
- die Hinweise zur Projektierung ([Teil B](#)) sowie
- der angeführte Erhebungsbogen für die Freilandkartierung ([Teil C](#))

verpflichtend anzuwenden.

III.

Pflichtwasser-Leitfaden

Ebenso sind im Sinne der Rechtsprechung des VwGH die Auswirkungen des Ausleitungskraftwerkes auf die Landschaft, die Lebensräume, die Tiere und Pflanzen, nach den Vorgaben des Pflichtwasser-Leitfadens ([siehe Homepage der A 13](#)) **verpflichtend** zu bewerten.

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Ausleitungskraftwerkes hat die Sachverständige/der Sachverständige ferner den digitalen Prüfkatalog ([siehe Homepage der A 13](#)) mit anzuwenden.

IV.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Der Kriterienkatalog, der Pflichtwasser-Leitfaden und der digitale Prüfkatalog finden keine Anwendung bei geplanten Ausleitungskraftwerken:

- im Bereich der steirischen Großflüsse Mur, Mürz, Enns und Salza (Grenze MQ 20 m³/s);
- im Bereich von künstlichen Gerinnen (Fludern, Mühlgängen etc.);
- im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsteilen, in denen das Bachbett samt Wasserwelle Schutzgut sind;
- für Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte, die bereits nach dem Kriterienkatalog als hochwertig festgelegt wurden ([abrufbar im webGIS pro Steiermark bei Flora & Fauna](#)).

Hinweis: Gemäß § 5 der Gewässerschutzverordnung, [LGBL. Nr. 40/2015](#), gelten für Bewahrungsstrecken mit sehr guter hydromorphologischer Ausprägung (Kategorie A) in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren strenge Kriterien. In den Bewahrungsstrecken ist **höchstwahrscheinlich** mit keiner

wasserrechtlichen Bewilligung eines Ausleitungskraftwerkes zu rechnen. Bei Kenntnis dieser Information sollte die Konsenswerberin/der Konsenswerber von der Einleitung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens (siehe V. Verfahrensablauf, Z 1.1.) Abstand nehmen.

V.

Verfahrensablauf

1. Vorprüfung mittels Kriterienkatalog

- 1.1. Dem Antrag um naturschutzrechtliche Bewilligung eines Ausleitungskraftwerkes sind der durch die ökologische Fachplanung (vorwiegend von einem technischen Büro für Ökologie) vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen (Kapitel C), die Ergebnisdarstellung in textlicher und kartografischer Form sowie die geforderten Projektierungsunterlagen (Kapitel B) anzuschließen.
- 1.2. Die Sachverständige/Der Sachverständige prüft den Erhebungsbogen samt der Ergebnisdarstellung unter Anwendung des digitalen Prüfkataloges auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Das Ermittlungsergebnis wird der Naturschutzbehörde schriftlich bekanntgegeben.
- 1.3. Ergibt die Ermittlung eine Hochwertigkeit des Fließgewässerabschnittes, besteht eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters laut § 3 Abs. 3 StNSchG 2017. Der Fließgewässerabschnitt ist aus naturfachlicher Sicht zur energetischen Nutzung nicht geeignet. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung wird **voraussichtlich bloß** nach einer öffentlichen Interessensabwägung erteilt werden können.
- 1.4. Ergibt die Ermittlung keine Hochwertigkeit des Fließgewässerabschnittes, erfolgt eine weitere Prüfung der Auswirkungen des Ausleitungskraftwerkes im Sinne des § 3 StNSchG 2017 unter Anwendung des Pflichtwasserleitfadens.

2. Ökologisches Projekt gemäß dem Pflichtwasser-Leitfaden

- 2.1. Das durch die ökologische Fachplanung (zumeist von einem technischen Büro für Ökologie) nach den Vorgaben des Pflichtwasser-Leitfadens erstellte ökologische Projekt ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2. Die Sachverständige/Der Sachverständige prüft das ökologische Projekt unter Anwendung des digitalen Prüfkataloges auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2.3. Ergibt die Prüfung ein mängelfreies Projekt, ist von der Sachverständigen/vom Sachverständigen ein Gutachten zum Ausleitungskraftwerk abzugeben.

Besonderes Augenmerk ist auf die Pflichtwassermenge zu legen. Die Pflichtwassermenge ist so zu bemessen, dass der „Naturhaushalt“ und das „Landschaftsbild“ in der Ausleitungsstrecke gewährleistet bleibt.

Aus ökologischen Gründen ist eine dynamische (zuflussabhängige) Pflichtwassermenge gegenüber einer jahreszeitlich konstant gestaffelten Pflichtwassermenge zu bevorzugen.

„Eine dynamische Pflichtwasserabgabe spiegelt die natürliche Dynamik des Gewässers im Verlauf eines Jahres – mit reduziertem Abfluss – wider. Sie sorgt nicht nur für kleinräumige dynamische Prozesse in der Restwasserstrecke, sondern kündigt auch höhere Abflüsse langsam ansteigend an, sodass schwallartige Überwässer und abrupte Rückgänge ausbleiben.“

3. Naturschutzrechtliche **Bewilligung**

- 3.1. Nach Wahrung des Parteienghört ist von der Naturschutzbehörde die Errichtung des Ausleitungskraftwerkes allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen naturschutzrechtlich zu bewilligen.

VI.

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Erlass tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche nach § 5 Abs. 3 StNSchG 2017 außer Kraft.

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter werden ersucht, diesen Erlass **allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** zur Kenntnis zu bringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin
i.V.
Referatsleiter:

elektronisch gefertigt

(Mag. Gerhard Rupp)